

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Gegen Empfangsbekanntnis

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Untere Naturschutzbehörde
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

03.07.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
6422-0002#2023/0001	21.11.2022	
-0111 32 AB 2	7/71-8/03_MAE_	
Bitte immer angeben!		

Telefon / Fax
0631 62409-461
0631 62409-418
0631 62409-439

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG);

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Herstellung eines Amphibienlaichgewässers im Nebenschluss des Gerbach südöstlich der Dannenfelser Mühle in der Gemarkung Dannenfels

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz 67655 Kaiserslautern erlässt als zuständige Obere Wasserbehörde folgenden

B E S C H E I D

1/21

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

I.

PLANGENEHMIGUNG

Der Kreisverwaltung Donnersbergkreis wird auf Grund des § 68 Abs. 2 WHG i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG die wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung eines Amphibienlaichgewässers im Nebenschluss des Gerbach südöstlich der Dannenfesler Mühle in der Gemarkung Dannenfels erteilt.

Der Gerbach wird in diesem Abschnitt auch als Dörrbach bezeichnet.

Das überschüssige Boden-/Aushubmaterial (ca. 550m³ Oberboden, ca. 450m³ Erdaushub) wird auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 2931 in der Gemarkung Dannenfels aufgebracht (Teilauffüllung einer Ackerfläche).

1. Geokoordinaten (UTM 32N/ETRS 89)

	Rechtswert	Hochwert
Flurstück 2957/1	424750	5498700

2. Planunterlagen

Grundlage für die Erteilung der Genehmigung sind folgende mit Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

- 2.1 Erläuterungsbericht incl. 1. Ergänzung vom 14.03.2023
- 2.2 Übersichtslageplan M 1: 10000
- 2.3 Kostenberechnung
- 2.4 Lageplan Längsschnitt und Detail M 1:250, 1:250/50, 1:25
- 2.5 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

II.

NEBENBESTIMMUNGEN

Auflagen

Wasserwirtschaftliche Festsetzungen

1. Das Datum des Arbeitsbeginns ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern, mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
2. Vor Baubeginn ist vom Maßnahmenträger eine Baustelleneinweisung für das bauausführende Unternehmen und den Bauleiter zu veranlassen. Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist zu diesem Termin mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Gleichzeitig ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.
3. Die Beendigung der Baumaßnahme ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, anzuzeigen.
Gleichzeitig ist eine verbindliche Bestätigung der verantwortlichen Bauleitung über die plangemäße Bauausführung vorzulegen.
4. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Genehmigung aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
5. Bei der Herstellung der Wasserfläche ist auf jegliche Maßnahmen, die zu einem regelmäßigen Erscheinungsbild des Gewässers führen können (z. B. Glätten des Profils mit einer entsprechenden Baggerschaufel, Herstellung präzise ausgeformter Böschungskanten etc.), ausdrücklich zu verzichten.

Die Ufer sind möglichst mit einer wechselnden Böschungsneigung von ca. 1:5 oder flacher auszubilden.

6. Die für einen geregelten Zu- bzw. Abfluss erforderlichen Überlaufschwelle sind mit autochthonen Natursteinen in bindemittelfreier Verlegung oder durch Einbau von Eichenbalken herzustellen. Die an die Schwelle anschließende Sohle der Auslaufmulde zum Gerbach hin ist naturnah gegen Erosion zu sichern (bspw. Naturgewebematten). Eine Sohlsicherung im Gerbach selbst ist nicht zulässig.
7. Ein Fischbesatz oder eine Nutzung der Wasserfläche einschließlich des Umfeldes für gewässerabhängige Tiere (Enten, Gänse usw.) ist nicht gestattet.
8. Eine Befestigung der Ufer mit Steinschüttung ist nicht vorgesehen und darf auch nicht ohne Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde vorgenommen werden.
9. Bei Durchführung der Baumaßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten. Es ist darauf zu achten, dass die für die Durchführung der Maßnahme benötigten Geräte und Fahrzeuge keine Kraftstoffe, Öle oder sonstige wassergefährdende Stoffen verlieren.
10. Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers – insbesondere auch bei Starkregen – zu treffen. Die Durchführung der Baumaßnahme ist darauf abzustimmen.
11. Belange des Natur- und Artenschutzes
 - 11.1 Die Maßnahme ist im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. umzusetzen.

- 11.2 Die Maßnahme ist unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Von dieser ist die Einhaltung der genannten Auflagen sicherzustellen.
- 11.3 Der Eingriffsbereich ist auf das zur Anlage des Gewässers notwendige Minimum zu beschränken. Der Schutz der angrenzenden Vegetationsbestände ist sicherzustellen. Die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS LP 4 ist zu beachten, ggf. sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- 11.4 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist für die Wiederherstellung beeinträchtigter Wiesenflächen eine standortgerechte, gebietseigene, kräuterreiche Regio-Saatgutmischung der Herkunftsregion 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer 3/4 Bergland) einzusäen (keine Regelsaatgutmischung). Die DIN 18 917 „Rasen und Saatarbeiten“ ist zu beachten.
- 11.5 Baunebenflächen wie beispielsweise Lager- und Abstellflächen, Flächen für Erdzwischenlager sowie sämtliche Baustelleneinrichtungen sind außerhalb ökologisch sensibler Bereiche anzulegen. Die genaue Lage ist vor Baubeginn mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Im vorliegenden Fall bietet sich der geschotterte Vorplatz der Dannenfelser Mühle an.

12. Belange der Landwirtschaft

Festsetzungen betreffend die überschüssigen Bodenmaterialien

- 12.1 Zur Feststellung der Schadlosigkeit ist eine chemisch-analytische Untersuchung des Aushubmaterials auf die 70%-Vorsorgewerte nach BBodSchV bzw. BBodSchV n.F., durchzuführen. Insbesondere ist hierbei

nachzuweisen, dass die Massen keine organischen Schadstoffe enthalten, wie bspw. MKW, AKW, LHKW, PAK, PCB, PFC, Pflanzenschutzmittel.

- 12.2 Die Einverständniserklärung der Ortsgemeinde Dannenfels in Bezug auf die eventuelle Benutzung der Wirtschaftswege während der Zeit der Bodenverbringung ist einzuholen.
- 12.3 Es ist sicherzustellen, dass bei der beantragten Bodenauffüllung nur das beschriebene Bodenmaterial verwendet wird. Es darf nur solches Bodenmaterial in eine durchwurzelbare Schicht eingebaut werden, das nach DIN 19731 in allen Eigenschaften mindestens dem ortsüblichen Bodenmaterial entspricht (Erfüllung des Grundsatzes Gleiches zu Gleichem). Die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes nach § 7 des Bundes - Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) i.V.m. § 9 bis § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.
- 12.4 Aufgrund der teilweisen Verwendung von Unterbodenmaterial muss der Oberboden auf der Auftragsfläche abgetragen und seitlich der Fläche zwischengelagert werden. Unterboden und Oberbodenmaterial sind getrennt einzubauen. Der abgeschobene Oberboden ist nach der Maßnahme wieder aufzutragen.
- 12.5 Die beantragte Auffüllmenge von 1000 m³ und die geplante durchschnittliche Auftragshöhe von 0,20 m dürfen nicht überschritten werden.
- 12.6 Vor Aufbringung von Bodenmaterial ist der Vegetationsbestand zu entfernen bzw. kurz zu halten. Grasnarben sollten gegrubbert werden.
- 12.7 Vor dem Bodenabtrag ist auf den Aushubflächen der Vegetationsbestand kurz zu mähen oder zu mulchen und die Pflanzenmassen sind weitgehend zu

entfernen. Große Mengen von Pflanzenmaterial im Bodenaushub können bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zu Fäulnis und Strukturschäden im neuen Bodengefüge führen.

- 12.8 Der Antragsteller hat sicher zu stellen, dass zu den Nachbarparzellen keine steilen oder störenden Böschungskanten entstehen.
- 12.9 Der Antragsteller hat sicher zu stellen, dass während und nach der Auffüllung keine nachteiligen Veränderungen durch Niederschlagswasser und Abschwemmungen an angrenzenden bzw. unterliegenden Grundstücken auftreten. Bodenarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und abgetrockneten Böden bis maximal steif-plastische Bodenkonsistenz (ko3) gemäß DIN 18915 bzw. DIN 19731 durchgeführt werden.
- 12.10 Für den Einbau des Bodenaushubs sind Kettenbagger zu bevorzugen. Es werden Maschinen mit Bodenpressungen von maximal 0,5 kg/cm² empfohlen. Der generelle Einsatz von Planierraupen sollte nur bei trockenen Böden (ko1, fest/hart) und kurzen Schubwegen (max. 30 m) erfolgen.
- 12.11 Der Einsatz von Radfahrzeugen ist gemäß dem bodenschutzfachlichen Vorsorgegrundsatz aus dem BBodSchG (§ 4 und § 7) nicht möglich (Mobilbagger, Radlader, Traktor mit Frontlader).
- 12.12 Das Bodenmaterial ist in wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen aufzubringen. Dabei empfiehlt sich eine rückschreitende Arbeitsweise in einer Linie ohne die Fläche danach erneut zu befahren. Entstandene Fahrspuren sind mit geeigneter Technik (z.B. Bagger) direkt zu lockern.
- 12.13 Aufgetragene Bodenmaterialien sind mit geeigneter Technik zu verzahnen/vermischen (z.B. Spatenmaschine).

12.14 Zur Aktivierung und Unterstützung der Gefügeregeneration sowie zur Vermeidung von Erosionsschäden wird empfohlen, die Fläche nach der Bodenauffüllung zu begrünen.

13. Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes

13.1 Die im ALEX -Informationsblatt 24 des Landesamtes für Umwelt, (LfU) enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind zu beachten. Bei der vorliegenden Maßnahme ist der „Fall DB 0 Landwirtschaft “ maßgebend.

13.2 Die Anlage „Qualitätssicherung und Dokumentation“ des o.g. ALEX- Informationsblattes (s. Anlage) ist zu beachten und die darin enthaltenen Formblätter sind auszufüllen.

13.3 Das Flurstück, das für die Bodenverbesserung vorgesehen ist, ist gegen unkontrollierbare Ablagerungen zu schützen.

13.4 Der Abschluss der Maßnahme ist bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

13.5 Die Dokumentation ist nach Abschluss der Maßnahme auf Verlangen vorzulegen.

14. Belange der Wasserversorgung

14.1 Zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage darf eine Verfüllung nur dann erfolgen, wenn die Schadlosigkeit der Massen nachgewiesen wird.

Auflagenvorbehalt

15. Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung zusätzlicher Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

III.

HINWEISE

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Wasserfläche hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Sollte die Bauausführung zeigen, dass eine Änderung der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, abzustimmen und entsprechend zu planen.
Ggf. ist eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
2. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
3. Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Wassers - insbesondere auch bei Starkregen - zu treffen. Auch die Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf abzustimmen.
5. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Anlage von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller.
6. Die behördliche Überwachung der Anlage im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
7. Wird mit der Durchführung der Maßnahme nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die Genehmigung außer Kraft.
8. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

IV.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

V.

BEGRÜNDUNG

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat mit Schreiben vom 21.11.2022 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Herstellung eines Amphibienlaichgewässers im Nebenschuss des Gerbach südöstlich der Dannenfesler Mühle in der Gemarkung Dannenfels gestellt.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist gemäß §§ 69 Ziff. 2, 92, 94 Abs. 3 und 96 LWG für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig.

Der Umfang der beantragten Gewässerausbaumaßnahme machte auf der Grundlage des § 68 WHG und des § 7 Abs. 2 UVPG, Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung der beabsichtigten Maßnahme erforderlich, die abschließend zu dem Ergebnis kam, dass bei dem Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in 67655 Kaiserslautern aufgrund überschlägiger Prüfung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Standort des Vorhabens sowie die Fläche der bauzeitlichen Zuwegung werden derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Der unmittelbar an den Planungsraum angrenzende Gerbach ist als naturnaher Mittelgebirgsbach mit der Gebietsnummer BT - 6313-0168-2010 nach § 30 BNatSchG pauschal geschützt. Das Amphibienlaichgewässer wird mit einem Abstand von 5-6 m zu den beiden angrenzenden Gewässern Gerbach sowie Ablaufgraben vom Stauteich der Dannenfesler Mühle hergestellt, so dass Auswirkungen auf die Gewässer vermieden werden. Am Gewässer Gerbach erfolgt kein Eingriff in

die Sohle. Punktuell ist durch das Ausbilden der Überlaufschwelle eine Umgestaltung des Ufers vorgesehen. Die Auswirkung auf das Gewässer selbst ist dabei vernachlässigbar gering. Nach Bauende ist eine natürliche Sukzession vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Auflagen der Oberen Naturschutzbehörde sowie unter Abwägung der positiven Auswirkungen der Gesamtmaßnahme auf Natur und Landschaft, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht notwendig.

Das FFH-Gebiet Nr. FFH-7000- 094 „Donnersberg“ grenzt südöstlich an den Maßnahmenbereich an. Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.

Besondere schutzwürdige Gebiete und Objekte im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Die Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden Nr. 22 vom 09.06.2023 und ist auch über das zentrale UVP – Portal Rheinland-Pfalz abrufbar.

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und des Zielerreichungsgebotes ergab, dass der beantragte naturnahe Gewässerausbau „Herstellung eines Amphibienlaichgewässers“ nicht den für den Oberflächenwasserkörper Gerbach aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei dem Gewässer Gerbach handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG.

Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem mäßigen ökologischen und einem guten chemischen Zustand.

Ziel der Ausbaumaßnahme ist, dass sich das Gewässer künftig weiterhin entwickeln kann und als natürlicher Lebensraum für aquatische Organismen (Fische, Wirbellose und Wasserpflanzen) dient.

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes ist aufgrund der Größe des Oberflächenwasserkörpers und der Art des Gewässerausbaus mit natürlichen Sohl- und Uferstrukturen, der Möglichkeit einer freien Laufentwicklung und dem Vorhandensein ausreichender Struktur- und Habitatelemente sowie der kurzen Bauphase und dem hohen Regenerationsvermögen des Gewässers und der Biozönose des Gewässers sowie des Umfeldes nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geltend gemacht.

Gründe, die eine Versagung des beantragten Gewässerausbaus (§ 70 WHG) rechtfertigen würden, liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigung erteilt werden konnten.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus §§ 70 WHG.

Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen
- Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit auszuschließen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Begründung einzelner Auflagen:

Naturschutz/Artenschutz (Ziffer II/ 11.1-11.5)

Das Gewässer ist südöstlich der Dannenfelser Mühle geplant, die Maßnahme dient dem Schutz der lokalen Population. Das geplante Gewässer stellt ein zusätzliches Laichplatzangebot dar und soll wandernde Tiere nach der Überwinterung von der nahegelegenen L 398 fernhalten.

Durch die beschriebene Vorgehensweise ist dargelegt, dass es sich bei der Verwertung der Überschussmassen um keinen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes vor, eine naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht besteht demnach nicht.

Unter Berücksichtigung der Auflagen der ONB sowie unter Abwägung der positiven Auswirkungen der Gesamtmaßnahme auf Natur und Landschaft, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht notwendig.

Mit der geplanten Maßnahme gehen Eingriffe in Natur und Landschaft einher. Die Auflagen dienen dazu, diese Eingriffe zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Landwirtschaft (Ziffer II/12.1-12.14)

Gesetzliche und fachliche Grundlage für Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind insbesondere § 12 BBodSchV sowie die Vollzugshilfe der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO). Hiernach ist das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht nur zulässig, wenn durch das Aufbringen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung nicht hervorgerufen wird (Grundsatz der Schadlosgkeit) und mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe c BBodSchG genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird (Grundsatz der Nützlichkeit).

Die für die Auffüllung vorgesehene Ackerfläche weist bodenkundlich gesehen, ein mittleres Ertragspotenzial auf. Die Ackerzahlen werden mit 40 bis ≤ 60

angegeben, die Feldkapazität mit 90 bis ≤ 140 mm. Im nördlichsten Bereich der Fläche ist die Bodenfunktionsbewertung etwas schlechter. Der Grabbarkeit beträgt im gesamten Bereich der Fläche 30 bis 70 cm. Die Geländeneigung der Fläche liegt zwischen 10% und 21 %. Zur Sicherstellung der Nützlichkeit und Schadlosigkeit erfolgt eine physikalische Bewertung des einzubauenden Bodenmaterials anhand der Bodenart, des Grobbodenanteils, des Anteils bodenfremder Bestandteile und Störstoffen sowie des Humusgehaltes. Arbeitsgrundlage für die feldbodenkundliche Ansprache ist die Arbeitshilfe für die Bodenansprache im vor- und nachsorgenden Bodenschutz (Ad-Hoc-AG Boden 2009), eine Kurzfassung der Bodenkundlichen Kartieranleitung KA5 (Ad-Hoc-AG Boden 2005). Es gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“, d. h., grundsätzlich darf nur Bodenmaterial und Boden mit ähnlicher physikalischer Beschaffenheit kombiniert werden. Hierzu nimmt die DIN 19731 auf Grundlage der Bodenart und des Grobbodenanteils eine Einteilung der Verwertungsmaterialien in drei Eignungsgruppen vor und leitet Kombinationsmöglichkeiten von aufzutragendem Bodenmaterial und Boden am Aufbringort ab. Eine Bodenverschlechterung durch die Auffüllmaßnahme ist auszuschließen. Das bei der geplanten Baumaßnahme entstehende Bodenmaterial stammt aus natürlichen Schichten und ist aufgrund der alluvialen Entstehung und der durch die Bodeninformationskarten der LGB abrufbaren Eigenschaften und Daten physikalisch und feldbodenkundlich höher zu bewerten wie der anstehende Boden der Auftragsfläche. Der geplante Bodenauftrag von durchschnittlich ca. 0,2 m kann eine Verbesserung der nutzbaren Feldkapazität und eine Vergrößerung des durchwurzelbaren Bodenraumes bewirken. Der Grundsatz der Nützlichkeit ist erfüllt. Zur Feststellung der chemischen Schadlosigkeit des Auffüllmaterials, muss eine Untersuchung desselben auf die 70%-Vorsorgewerte nach § 12, Abs. 4, BBodSchV stattfinden. Eine solche Untersuchung mit entsprechenden Ergebnissen liegt der landwirtschaftlichen Fachstelle nicht vor. Im konkreten Fall empfiehlt die

landwirtschaftliche Fachstelle eine chemisch-analytische Untersuchung auf die 70%-Vorsorgewerte nach BBodSchV bzw. BBodSchV n.F., da aufgrund des Einflusses der in der Nähe befindlichen Gewässer durchaus erhöhte Schadstoffgehalte im Bodenmaterial vorhanden sein können. Die ausgewiesenen geogenen Hintergrundwerte in den Bodeninformationskarten des LGB zeigen tendenziell für die Auenflächen um die Dannenfelser Mühle höhere Werte wie im übrigen Gebiet. Der Grundsatz der Schadlosigkeit muss erfüllt sein.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Ziffer II/13.1 - 13.5)

Ziel der Maßnahme ist die Herstellung natürlicher Bodenfunktionen mit anschließender landwirtschaftlicher Folgenutzung. Vom aufzufüllenden Boden werden die natürlichen Bodenfunktionen übernommen.

Nach § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat eine Verwertung von Bodenmaterial als Auffüllmaterial ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Bestimmungen des Bodenschutzes zu beachten. Bei der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes nach § 7 des Bundes - Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) i.V.m. § 9 bis § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Weitere Grundlage für behördliche Entscheidungen bildet die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellte Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV. Die Vorsorgewerte nach BBodSchV sowie die Z0 -Feststoffwerte neu nach LAGA-TR- Boden neu sind einzuhalten. Bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung, wie vorgesehen, sind gemäß § 12 Abs. 4 BBodSchV die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 auf 70% zu reduzieren. Die zuständige landwirtschaftliche Beratungsstelle – Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück hat mit Schreiben vom 03.05.2023 der vorgesehenen Bodenverbesserungsmaßnahme, mit Angabe von Auflagen und Hinweisen, zugestimmt. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist

daher davon auszugehen, dass es sich bei der Bodenverbesserung um eine Verwertungsmaßnahme im Sinne des KrWG handelt.

Wasserversorgung (Ziffer II/14)

Das Flurstück befindet sich in der künftigen Schutzzone III des in Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebietes für Trinkwassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung (WSG Bolanden, Tiefbrunnen Am Gerbach).

Vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG wird aufgrund des geringen Umfangs der geplanten Maßnahme am Ufer des Gerbach kein Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

VI.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen die Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20 in 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich, nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

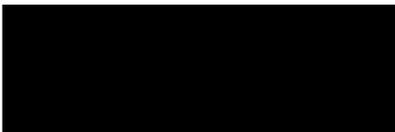
Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen

Empfangsbekanntnis

Rechtsgrundlagen

Plansatz 1. Ausfertigung

Anlage „Qualitätssicherung und Dokumentation“ der ALEX-Informationsblätter

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des WHG vom 04.01.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 5)

Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) - in der aktuellen Fassung

Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) v. 23.12.1976 (GVBl S. 308) - in der aktuellen Fassung

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) - in der aktuellen Fassung

Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" (LAGA – TR) (Stand 05.09.1995 bzw. 06.11.1997 (LAGA-Mitteilungen Nr. 20) – in ihrer jeweils aktuellen Fassung

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) - in der aktuellen Fassung

Landesbodenschutzgesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302) - in der aktuellen Fassung

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) - in der aktuellen Fassung

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283ff) - in der aktuellen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27.11.2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461)

In Abdruck

Über L4
an das Referat 42
der SGD Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt

mit Planunterlagen 2. Ausfertigung

zur Kenntnis. Auf Ihr Schreiben vom 24.03.2023, Az.: 61400009#2023/0013-0111 42,
nehme ich Bezug.

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
z.Hd. Herrn Stohl
Rüdesheimer Straße 60-68
55545 Bad Kreuznach

zur Kenntnis. Auf Ihr Schreiben vom 03.05.2023, Az.: 23_064 nehme ich Bezug.

Verbandsgemeindeverwaltung
Neue Allee 2
67292 Kirchheimbolanden

mit Abdruck Bescheid für die
Ortsgemeinde Dannenfels

zur Kenntnis. Auf Ihr Schreiben vom 09.02.2023, Az.: 3/552 011/17/TF, nehme ich
Bezug. Den zusätzlichen Abdruck bitte ich an die OG Dannenfels weiterzuleiten.

Im Auftrag

